

Hinweis für die Steuerliche Behandlung 2004

Die für die Besteuerungsgrundlagen der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge inländischer Investmentfonds im Privat- bzw. im Betriebsvermögen maßgeblichen Vorschriften sind insbesondere dem Einkommensteuergesetz 1988 idgF, dem Investmentfondsgesetz 1993 idgF und den Einkommensteuerrichtlinien 2000 bzw den Investmentfondsrichtlinien 2003 zu entnehmen.

Die vorliegende Information gilt für die Veranlagung des Kalenderjahres 2004 und berücksichtigt die gesetzlichen Neuerungen aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2003.

I) PRIVATVERMÖGEN

Die Einkommensteuerrichtlinien 2000 (Rz 7803 und 7804) bzw Investmentfondsrichtlinien 2003 sehen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen (ausschüttungsgleichen Erträge) inländischer Investmentfonds im Privatvermögen folgendes vor:

1. Fonds mit Zufluss (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) vor dem 1.4. 2004

Zinsen:

- Ⓓ Endbesteuerung der KEST-II pflichtigen und KEST-II freien Kapitalerträge hinsichtlich der Einkommensteuer, sofern Optionserklärung für KEST-II freie Forderungswertpapiere erfolgt; Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde, erstreckt sich die Endbesteuerung nur auf die KEST-II pflichtigen Fondsausschüttungen (-bestandteile);

Inländische Aktiendividenden:

- Ⓓ Mit dem 25% KEST-Abzug (KEST-I) sind die inländischen Aktiendividenden endbesteuert.

Ausländische Aktiendividenden/ordentliche Erträge aus ausländ. Subfonds

- Ⓓ **Ausländische Dividenden und vergleichbare ordentl. Erträge aus inländ. Subfonds unterliegen dem 25% Sondersteuersatz im Wege der Veranlagung. Bei ordentl. Erträgen aus ausländischen Subfonds erfolgt ein vergleichbarer KEST-Abzug durch die depotführende Stelle; Sämtliche Erträge gelten als endbesteuert.**

- Ⓓ Ausländische Quellensteuern auf ausländische Aktiendividenden gelten grundsätzlich als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Allfällige Quellensteuern auf ausländische Dividenden sind - je nach Doppelbesteuerungsabkommen - auf die Einkommensteuerschuld anrechen- bzw. rückforderbar. Gemäß Rz 6235 der ESt-Richtlinien 2000 bzw Rz 166 der Investmentfondsrichtlinien können ausländische Quellensteuern vom Fonds aus Vereinfachungsgründen auf Basis des §48 BAO als Ausgabe geltend gemacht werden. In diesem Fall hat eine Anrechnung bzw Rückerstattung ausländischer Quellensteuern zu entfallen.

Substanzgewinne:

- Ⓓ 20% der vom Fonds realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Aktien bzw Aktiensubfonds und damit in Zusammenhang stehenden derivativen Produkten unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer (KEST-III). Die Erträge sind endbesteuert. KEST-Abzug und Abfuhr erfolgen durch die depotführende Bank. Substanzgewinne aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren bzw Rentensubfonds und damit in Zusammenhang stehenden derivativen Produkten sind weiterhin steuerfrei.

Wichtiger Hinweis

Gemäß Rz 6240c der geänderten ESt-Richtlinien 2000 (BMF vom 12.6.2001, GZ 14 0602/2-IV/14/01) können nach dem 31.10.2000 als zugeflossen geltende negative ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds vom Anleger in der persönlichen Steuererklärung nicht mehr geltend gemacht werden.

Erbschaftssteuer

Erwerbsvorgänge von Todes wegen von reinen Publikumsfonds, die nach dem 31.12.2000 stattfinden, sind aufgrund des KMOG gemäß BMF-Erledigung vom 19.9.2001, GZ 10 3230/2 - IV/10/01 erbschaftssteuerfrei (Ausnahme: Dachfonds mit Zinskomponente aus ausländ. Subfonds), sofern eine Optionserklärung hinsichtlich eventuell im Fonds vorhandener KEST-befreiter Forderungswertpapiere abgegeben wurde. **Für Erwerbsvorgänge von Todes wegen nach dem 31.**

3. 2003 besteht volle Endbesteuerung des Fondsanteils (auch inländische Dachfonds mit Zinskomponente aus ausländ. Subfonds). Immobilieninvestmentfonds sind erbschaftssteuerlich nicht endbesteuert.

2. Fonds mit Zufluss (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) nach dem 31.3. 2004 (Rz 179 InvF-RI 2003)

P Endbesteuerung der gesamten Fondsausschüttung/ausschüttungsgleichen Ertrages hinsichtlich der Einkommensteuer, sofern Optionserklärung für KEST-II freie Forderungswertpapiere erfolgt; Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde, erstreckt sich die Endbesteuerung nur auf die KEST-pflichtigen Fondsausschüttungen (ausschüttungsgleichen Erträge); 20% der vom Fonds realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von inländischen Aktien(subfonds) und damit in Zusammenhang stehenden derivativen Produkten unterliegen der 25%igen Kapitalertragsteuer (KEST- III). Die Erträge sind endbesteuert. **Für Zuflüsse der Fonds ab 1.4. 2004 sind auch ausländische Dividenden mit einem inländischen KEST-Abzug endbesteuert. Ausländische Quellensteuern werden in Höhe von maximal 15% auf die KEST automatisch angerechnet.** KEST-Abzug und Abfuhr erfolgen durch die depotführende Bank. Substanzgewinne aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren bzw Renten(subfonds) und damit in Zusammenhang stehenden derivativen Produkten sind weiterhin steuerfrei.

3. Immobilieninvestmentfonds

P Die Bewirtschaftungsgewinne (Mietträge), Liquiditätsgewinne (Zinserträge aus Kassa- und Wertpapieranlage) und 80% der Aufwertungsgewinne (Wertsteigerung der Immobilien) der Immobilieninvestmentfonds zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der 25% Kapitalertragsteuer. Sie sind durch den KEST-Abzug und die KEST-Abfuhr der depotführenden Stellen endbesteuert. Gewinne ausländischer Immobilien, die auf Grund eines DBA von der Besteuerung in Österreich freizustellen sind, bleiben in Österreich außer Ansatz.

P Ertrag in die Einkommensteuererklärung 2004 aufzunehmen

Den nachfolgenden Tabellen können Sie entnehmen, unter welchen Kennzahlen allfällige Beträge im Einkommensteuerformular 2004 eines Privatanlegers anzugeben sind:

Fonds mit Zufluß (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) vor dem 1. 4. 2004

	Kategorie 1* (vowiegend reine Rentenfonds)	Kategorie 2* (Aktienfonds bzw gemischte Fonds)
a) mit Optionserklärung		
<input type="radio"/> Ausländische Einkünfte, die mit dem 25% Sondersteuersatz erfasst werden (ausländische Dividenden; vergleichbare ordentl. Erträge aus <u>inländischen Subfonds</u>)	-	754
b) ohne Optionserklärung		
<input type="radio"/> Erträge, die keinem inländischen Steuerabzug unterliegen (Kapitalerträge aus Altmissionen)	361	361
<input type="radio"/> Ausländische Einkünfte, die mit dem 25% Sondersteuersatz erfasst werden (ausländische Dividenden; vergleichbare ordentl. Erträge aus <u>inländischen Subfonds</u>)	-	754
c) mit und ohne Optionserklärung von Bedeutung		
<input type="radio"/> Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Einkünfte, z.B. „diverse Staatsanleihen“ (=Progressionsvorbehalt)	440	440
d) Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge		
<input type="radio"/> Ausländische Quellensteuern (gemäß DBA anrechenbar)	-**	757
<input type="radio"/> Inländische KEST II auf gemäß DBA- begünstigte Zinsen	375	375
<input type="radio"/> KEST auf Ausschüttungen ausländ. Subfonds	-**	-
<input type="radio"/> KEST auf ordentl. Erträge aus ausländ. Subfonds	-**	-

* die Unterscheidung in Kategorie 1 und Kategorie 2 Fonds ist nur mehr von Relevanz, da bei Kategorie 2 Fonds die ausländischen Aktien im Wege der Veranlagung gesondert zu erfassen sind.

** nicht von Relevanz

Sollte die auf die Kapitalerträge entfallende Kapitalertragsteuer ausnahmsweise (z.B.: weil Gesamteinkommen negativ ist) höher sein, als jene Steuer, die sich bei Anwendung des allgemeinen Tarifes ergäbe, kann die KEST rückerstattet werden (siehe KEST-Rückerstattung Punkt V)). In diesem Fall sind die Ziffern 364, 365, 366, 369 und 444 des Einkommensteuerformulars 2004 zu beachten.

Sollte die auf die in- und ausländischen Dividenden entfallende 25% Sondersteuer ausnahmsweise (z.B.: weil Gesamteinkommen negativ ist) höher sein, als jene Steuer, die sich bei Anwendung des allgemeinen Tarifes ergäbe, kann die Steuer rückerstattet werden (siehe KEST-Rückerstattung Punkt V)). In diesem Fall sind die Ziffern 755, 756, 758 und 759 des Einkommensteuerformulars 2004 zu beachten.

Die in- und **ausländischen Aktiendividenden** unterliegen grundsätzlich dem halben Durchschnittssteuersatz. Es besteht eine Veranlagungsoption. Bei Inanspruchnahme der Veranlagungsoption sind die Kennzahlen 756 und 759 zu beachten.

Fonds mit Zufluß (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) nach dem 31. 3. 2004

	Kategorie 1* (vorwiegend reine Rentenfonds)	Kategorie 2* (Aktienfonds bzw gemischte Fonds)
a) mit Optionserklärung		
b) ohne Optionserklärung		
<input type="radio"/> Erträge, die keinem inländischen Steuerabzug unterliegen (Kapitalerträge aus Altmissionen)	361	361
c) mit und ohne Optionserklärung von Bedeutung		
<input type="radio"/> Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Einkünfte, z.B. „diverse Staatsanleihen“ (=Progressionsvorbehalt)	440	440
d) Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge		
<input type="radio"/> Inländische KEST II auf gemäß DBA- begünstigte Zinsen	375	375
<input type="radio"/> KEST auf Ausschüttungen ausländ. Subfonds	-**	-
<input type="radio"/> KEST auf ordentl. Erträge aus ausländ. Subfonds	-**	-

* die Unterscheidung in Kategorie 1 und Kategorie 2 Fonds hat keine wesentliche inhaltliche Bedeutung mehr.

** nicht von Relevanz

Sollte die auf die Kapitalerträge entfallende Kapitalertragsteuer ausnahmsweise (z.B.: weil Gesamteinkommen negativ ist) höher sein, als jene Steuer, die sich bei Anwendung des allgemeinen Tarifes ergäbe, kann die KEST rückerstattet werden (siehe KEST-Rückerstattung Punkt V)). In diesem Fall sind die Ziffern 364, 365, 366, 369 und 444 des Einkommensteuerformulars 2004 zu beachten.

Ausländische Aktiendividenden sind für Zuflüsse des Fonds ab 1.4. 2004 nicht mehr zu veranlagern. Sollte die auf die in- und ausländischen Dividenden entfallende Kapitalertragsteuer ausnahmsweise (z.B.: weil Gesamteinkommen negativ ist) höher sein, als jene Steuer, die sich bei Anwendung des allgemeinen Tarifes ergäbe, kann die Steuer rückerstattet werden (siehe KEST-Rückerstattung Punkt V)). In diesem Fall sind die Ziffern 755, 756, 758 und 759 des Einkommensteuerformulars 2004 zu beachten.

Die in- und ausländischen Aktiendividenden unterliegen grundsätzlich dem halben Durchschnittssteuersatz. Es besteht eine Veranlagungsoption. Bei Inanspruchnahme der Veranlagungsoption sind die Kennzahlen 756 und 759 zu beachten.

II) BETRIEBSVERMÖGEN

Ertrag in die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2004 aufzunehmen

Es gelten für den Bereich der Einkommensteuer die Ausführungen unter Pkt I) mit folgender Abweichung:

Ausgeschüttete Substanzgewinne sowie Substanzgewinne aus ausländ. Subfonds

- Ⓓ Derartige Erträge sind grundsätzlich voll steuerpflichtig und in die ESt- /KÖSt-Veranlagung aufzunehmen. Nicht ausgeschüttete Substanzgewinne werden im übrigen steuerlich erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Fondsanteile erfasst.

Fonds mit Zufluß (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) vor dem 1. 4. 2004

Ausländische Aktiendividenden/ordentliche Erträge aus ausländ. Subfonds

- Ⓓ Ausländische Dividenden und vergleichbare ordentl. Erträge aus inländ. Subfonds unterliegen dem 25% Sondersteuersatz im Wege der Veranlagung. Bei ordentl. Erträgen aus ausländischen Subfonds erfolgt ein vergleichbarer KEST-Abzug durch die depotführende Stelle; Derartige Erträge gelten als endbesteuert.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie entnehmen, welche Kennzahlen des Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerformulars 2004 für betriebliche unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger von Bedeutung sind:

<input type="radio"/> Einkünfte in ESt-Erklärung (inkl. ausgeschüttete Substanzgewinne) ¹⁾	310, 320 oder 330	<input type="radio"/> Einkünfte in KÖSt-Erklärung nach Zu- und Abrechnungen (inkl. ausgeschüttete Substanzgewinne) ²⁾	704
		<input type="radio"/> Zu- und Abrechnungen	9304, 9306 ³⁾
		<input type="radio"/> Für KÖSt-relevante Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs 1 KStG	9298
<input type="radio"/> Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Einkünfte (=Progressionsvorbehalt)	440	<input type="radio"/> Gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Einkünfte (=Progressionsvorbehalt)	678
<input type="radio"/> Ausländische Einkünfte, die mit dem 25% Sondersteuersatz zu erfassen sind (zB ausländ. Dividenden) ⁵⁾	781, 783 oder 785	<input type="radio"/> Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	672
a) Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge		a) Anrechenbare einbehaltene Steuerbeträge	
		<input type="radio"/> Inländische KEST I	645
		<input type="radio"/> Inländische KEST II	645 ⁴⁾
<input type="radio"/> Ausländ. Quellensteuern (gemäß DBA anrechenbar)	757	<input type="radio"/> Ausländ. Quellensteuern (gemäß DBA anrechenbar)	673
<input type="radio"/> Inländ. KEST auf gemäß DBA begünstigte Zinsen	375	<input type="radio"/> Inländ. KEST auf gemäß DBA begünstigte Zinsen	645 ⁴⁾
<input type="radio"/> KEST auf Ausschüttungen ausländ. Subfonds	-	<input type="radio"/> KEST auf Ausschüttungen ausländ. Subfonds	645 ⁴⁾
<input type="radio"/> KEST auf ordentl. Erträge ausländ. Subfonds	-	<input type="radio"/> KEST auf ordentl. Erträge ausländ. Subfonds	645 ⁴⁾

- 1) Grundsätzlich ist von der Bruttoausschüttung (Ausschüttung inkl. KEST-II und Kapitalertragsteuern auf Dividenden) auszugehen. Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge sind in die Einkünfte nur dann einzubeziehen, wenn eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer gewünscht wird – zB bei Verlust ohne

Ausgleichsmöglichkeit, ansonsten sind sie aus dem Betrag auszuscheiden. Zinserträge aus gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten Staatsanleihen sind ebenfalls aus dem Betrag auszuscheiden. **Im Falle einer Antragsveranlagung (zB Gesamteinkünfte sind negativ) sind die Kennzahlen 780, 782 oder 784 zu beachten. Bei einer Antragsveranlagung sind auch sämtliche privaten in- und ausländischen Kapitalanlagen in die Veranlagung einzubeziehen. Bei Anrechnung ausländischer Quellensteuern sind die Kennzahlen 395, 396 oder – bei Halbsatzeinkünften – die Kennzahlen 786, 787 auszufüllen. Anzurechnende inländische Kapitalertragsteuern sind unter der Kennzahl 365 anzuführen.**

- 2) Als Betrag ist von der Bruttoausschüttung (Ausschüttung inkl. KEST-II und Kapitalertragsteuern auf Dividenden) auszugehen. Zinserträge aus gemäß Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreiten Staatsanleihen sind aus dem Betrag auszuscheiden.
- 3) Gewinnberichtigungen und ausschüttungsgleiche Erträge werden grundsätzlich über steuerliche Zu- und Abrechnungen erfasst.
- 4) Nur von Bedeutung, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.
- 5) Soferne derartige Erträge in den übrigen Betriebseinnahmen (Kennzahl 9090) enthalten sind, sind sie in der Beilage E 1a über die Kennzahl 9290 auszuscheiden und im Falle der Besteuerung mit 25% Sondersteuersatz unter den Kennzahlen 781, 783 oder 785 anzusetzen.

Die in- und ausländischen Aktiendividenden unterliegen grundsätzlich dem halben Durchschnittssteuersatz.

Wichtiger Hinweis

Gemäß Rz 6240c der geänderten ESt-Richtlinien 2000 (BMF vom 12.6.2001, GZ 14 0602/2-IV/14/01) können nach dem 31.10.2000 als zugeflossen geltende negative ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds vom Anleger in der Steuererklärung nicht mehr geltend gemacht werden.

Fonds mit Zufluss (Ausschüttung, ausschüttungsgleicher Ertrag) nach dem 31. 3. 2004

Ausländische Aktiendividenden

- D** Durch den automatischen KEST-Abzug von ausländischen Dividenden (inkl. der Anrechnung ausländischer Quellensteuern in Höhe von max. 15%) durch die depotführenden Stellen ist im Betriebsvermögen natürlicher Personen eine gesonderte Erklärung der ausländischen Dividenden in der Einkommensteuererklärung 2004 nicht mehr erforderlich. Die Kennziffern 781, 783 und 785 sowie die Kennziffer 757 sind somit nur im Falle der Veranlagungsoption von Bedeutung (zB Gesamteinkünfte sind negativ etc).

III) ZUFLUSSPRINZIP BEI THESAURIERUNGSFONDS:

Gemäß § 13 3.Satz InvFG ist vom Jahresertrag ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer auf KEST II pflichtige, KEST-II freie und KEST-III pflichtige Kapitalerträge auszuführen.

Rz 6242 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 bzw Rz 145 der Investmentfondsrichtlinien 2003 trifft hinsichtlich des Zuflußzeitpunktes der thesaurierten Erträge folgende Ausschüttungsfiktion:

„Mit der KEST-Auszahlung gelten sämtliche andere ordentliche Erträge (Erträge aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen) als ausgeschüttet.“

IV) DECKUNGSMASS VON INVESTMENTFONDS, DIE ZUR WERTPAPIERDECKUNG DER ABFERTIGUNGS- UND PENSIONS-RÜCKSTELLUNG GEEIGNET SIND (§ 14 Abs 5 Z 4 lit e EStG 1988):

Gemäß § 14 Abs 5 Z 4 lit e EStG 1988 ist auf den jeweiligen Erstausgabepreis des Fonds abzustellen. Gemäß Rz 3362 der Einkommensteuerrichtlinien 2000 bzw Rz 37 der Investmentfondsrichtlinien 2003 ist als Erstausgabepreis immer der anlässlich der Auflage des Fonds erzielte erste Ausgabepreis zu verstehen.

V) KEST-ERSTATTUNGSVERFAHREN:

Steuerpflichtige, deren Tarifsteuer unter 25 % liegt, erhalten die KEST nach Maßgabe des § 97 Abs 4 EStG 1988 rückerstattet bzw. angerechnet. Eine Rückerstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist immer nur für alle in Betracht kommenden Kapitalerträge möglich - auch einschließlich der Erträge aus Aktien und von Fonds realisierten steuerpflichtigen Substanzgewinnen. Die Anrechnung bzw. Rückerstattung erfolgt aufgrund der allgemeinen Veranlagungstitel der §§ 39 und 41 EStG 1988.

Sind im Einkommen **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** enthalten, wird die Einkommensteuer gemäß § 39 EStG 1988 nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige im Veranlagungsjahr bezogen hat. Überschüsse aus Kapitalvermögen, die öS 300,-- (22,-- Euro) nicht übersteigen, bleiben bei der Veranlagung außer Ansatz. Die Veranlagung wird durch Abgabe einer Steuererklärung ausgelöst. Eine Veranlagung hat zu unterbleiben, wenn das Einkommen nur aus positiven Einkünften aus Kapitalvermögen bis öS 300,-- (22,-- Euro) besteht.

Sind im Einkommen **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** enthalten, besteht ein Veranlagungstitel gemäß § 41 EStG 1988 jedenfalls dann, wenn im Einkommen abzugspflichtige Einkünfte (KEST-I und KEST-II pflichtig) aus Kapitalvermögen von mehr als öS 300,-- (22,-- Euro) enthalten sind.

Ist die nach dem Steuertarif für endbesteuerungsfähige Kapitalerträge zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages gilt folgendes:

1. Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen.
2. Die Anrechnung ist betraglich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt (siehe Ausnahme von der KEST-Erstattung).

Eine Veranlagung, die zur Rückerstattung von KEST führt, hat sämtliche Wirkungen einer "normalen" Veranlagung. Es sind dabei u.a. auch ein Verlustausgleich vorzunehmen, Sonderausgaben (einschließlich eines Verlustabzuges) abzuziehen und außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Die Kapitalerträge sind in allen in Betracht kommenden Belangen der Einkunfts- und Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Die Kapitalerträge sind allerdings auch bei Einbeziehen in die Veranlagung **ohne Abzug von Werbungskosten** anzusetzen.

Vereinfachte Erstattung der Kapitalertragsteuer

In den Fällen, in denen das Einkommen insgesamt unter der Besteuerungsgrenze liegt, kann eine vollständige Veranlagung unterbleiben. Für die Erstattung ist im allgemeinen der Vordruck E 3 zu verwenden. Eine Bankbestätigung über die Höhe der Zinsen und der KEST oder eine von der Bank abgezeichnete Kopie des Sparbuchs bzw. des Depotauszugs oder das Sparbuch (der Depotauszug) im Original sind (wie bisher) anzuschließen.

Ausnahme von der KEST-Erstattung

Eine Erstattung der KEST nach § 97 Abs 4 EStG 1988 wird insoweit nicht vorgenommen, als

- der Ehepartner des Steuerpflichtigen Alleinverdiener ist (**§ 33 Abs 4 Z 1 EStG**) oder
- für den Steuerpflichtigen (Kind) ein Kinderabsetzbetrag bezogen wird (in diesem Fall wird bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug nur der € 610,8 (**€ 50,90 Euro mal 12 Monate**) übersteigende KEST-Betrag erstattet).

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt jährlich

- **ohne Kind 364 Euro,**
- **bei einem Kind 494 Euro,**
- **bei zwei Kindern 669 Euro.**

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.